

BGer 8C 217/2009 vom 3. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_217_2009

FR: TF 8C 217/2009 du 3 septembre 2009

IT: TF 8C 217/2009 del 3 settembre 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat Ziffer 1.2 des Dispositivs des Entscheides der Vorinstanz nicht angefochten. Vielmehr hat sie den Zuspruch eines Taggeldes an die Beschwerdegegnerin bis 30. September 2006 ausdrücklich anerkannt. Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet somit lediglich noch der Anspruch auf Rentenleistungen aus der Unfallversicherung ab 1. Oktober 2006. Unbestritten ist dabei der von der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid errechnete IV-Grad von 13 %. Streitig und zu prüfen ist die Berechnung der Komplementärrente und in diesem Zusammenhang die Frage, ob die revisionsweise Ermittlung eines (unfallbedingt) höheren Invaliditätsgrades durch die IV-Stelle bei einer gleichzeitig in unveränderter Höhe seit Januar 2003 (abgesehen von den generellen Rentenanpassungen) ausbezahlten ganzen Invalidenrente zur Ausrichtung einer Komplementärrente Anlass gibt, wovon die Beschwerdeführerin ausgeht.

E. 3

Die Vorinstanz hat die hier massgebende Gesetzesbestimmung (Art. 20 UVG) sowie die vom Bundesrat in Ausschöpfung der ihm in Art. 20 Abs. 3 UVG eingeräumten Kompetenz

erlassenen Vorschriften insbesondere über die Berechnung der Komplementärrenten (Art. 31 und 32 UVV) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Der Beschwerdegegnerin wurde bis 31. Dezember 2002 bereits eine krankheitsbedingte halbe Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet. Diese Rente wurde aufgrund des Todes des Ehemannes der Beschwerdegegnerin im Januar 2003 auf eine ganze Rente erhöht. Da sie als Witwe gestützt auf Art. 43 IVG mithin bereits vor dem Unfall Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hatte, bleibt, wie die Vorinstanz richtig erwog, kein Raum für eine Komplementärrentenberechnung (vgl. auch das Urteil 8C_204/2008 vom 26. Februar 2009 E. 4). Die Rente der Invalidenversicherung wurde infolge des Unfalls vom 12. Januar 2004, der sich nach dem Tod des Ehegatten der Beschwerdegegnerin im Januar 2003 ereignete, nicht erhöht; die Differenz zwischen der vor dem Unfall gewährten und der neuen Leistung ist gleich Null. Die bloss (unfallbedingte) Erhöhung des Invaliditätsgrades führte, wie auch explizit der Verfügung vom 17. Mai 2006 entnommen werden kann, zu keiner Änderung der Rentenhöhe. Damit ist schon aufgrund des Wortlautes von Art. 32 Abs. 2 UVV eine Komplementärrentenberechnung ausgeschlossen. Auch Sinn und Zweck von Art. 32 Abs. 2 UVV verunmöglichen vorliegend eine teilweise Anrechnung der IV-Rente; so bezweckt die Verordnungsnorm, nur jenen Teil der Rente der Invalidenversicherung zu berücksichtigen, der wegen des Unfalls ausgerichtet wird. Der Unfallversicherer soll nicht vom Umstand profitieren, dass die versicherte Person schon eine Rente der Invalidenversicherung oder der AHV bezieht, die in keinem Zusammenhang mit dem Unfallereignis steht (vgl. dazu RKUV 2001 Nr. U 443 S. 550, U 3/00, E. 5). Selbst wenn man davon ausginge, die eine Hälfte der Invalidenrente, beruhend auf dem Tod des Ehemannes, stelle eine Hinterlassenenleistung dar, wäre keine Komplementärrechnung vorzunehmen, da Art. 32 Abs. 2 UVV auch bei Ablösung einer Hinterlassenenrente nur die Differenz zwischen der vor dem Unfall gewährten Rente und der neuen Leistung in die Berechnung miteinbezieht. Da bei dieser Berechnungsweise die eine Hälfte der ganzen Invalidenrente krankheitsbedingt ist und die andere Hälfte eine Hinterlassenenleistung darstellt, ist ebenfalls kein Raum für eine Komplementärrentenberechnung gegeben.

E. 4.2

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, an dieser Betrachtungsweise etwas zu ändern. Insbesondere vermag sie aus den von ihr zitierten Entscheiden RKUV 2001 Nr. U 443 S. 547, U 3/00, BGE 115 V 267 und 130 V 39 nichts für sich abzuleiten. In RKUV 2001 Nr. U 443 S. 547 ging es um das Hinzutreten einer krankheitsbedingten zu einer unfallbedingten Invalidität. Dort stellte das Eidg. Versicherungsgericht fest, dass in der Komplementärrentenberechnung in jedem Fall nur die unfallbedingte Invalidität zu berücksichtigen sei. In BGE 115 V 266, der noch vor dem Inkrafttreten der Änderungen der UVV per 1. Januar 1997 erging, war eine Hinterlassenenrente aus obligatorischer Unfallversicherung zu beurteilen, wobei das Eidgenössische Versicherungsgericht den Einbezug der durch den Tod des Ehemannes jener Versicherten ausgelösten AHV-Rente in die Komplementärrentenberechnung bejahte. In BGE 130 V 39 schliesslich wurde festgelegt, dass bei einem Zusammentreffen einer vor Eintritt des AHV-Rentenalters zugesprochenen UVG-Rente mit einer Altersrente der AHV, die eine ausschliesslich krankheitsbedingte IV-Rente ablöst, die UVG-Rente als Komplementärrente festzusetzen sei. Alle diese Konstellationen sind mit der vorliegenden nicht vergleichbar, weshalb die angeführten Entscheide für die zu beurteilende

Angelegenheit nicht herangezogen werden können.

E. 4.3

Es ist zwar zutreffend, dass Art. 20 Abs. 2 UVG grundsätzlich eine Komplementärrentenberechnung bei einem Zusammentreffen von Renten aus Unfall- und aus Invalidenversicherung vorsieht. Jedoch hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, nähere Vorschriften zu erlassen; namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen (Art. 20 Abs. 3 UVG). Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 32 UVV Gebrauch gemacht und in Abs. 2 gerade eine explizite Bestimmung geschaffen, wenn infolge eines Unfalls eine Rente aus Invalidenversicherung erhöht wird. Da aber, wie dargelegt, vorliegend keine Rentenerhöhung aufgrund des Unfalls resultiert, bleibt für eine Komplementärrentenberechnung kein Raum. Die Bestimmungen von Art. 32 UVV bilden Ausdruck des Kongruenzgrundsatzes (vgl. Jean-Maurice Frésard, Margit Moser-Szeless, L'assurance-accidents obligatoire, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, S. 908 Fn. 366). In BGE 130 V 39 E. 4.1 S. 44 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht - mit Blick auf die Verordnungsänderungen per 1. Januar 1997 - bestätigt, dass sich aus Art. 20 Abs. 2 UVG kein allgemeiner Grundsatz der sachlichen Kongruenz entnehmen lässt, welcher eine Beschränkung des Leistungsanspruchs auf eine Komplementärrente auch beim Zusammentreffen einer Invalidenrente der UV mit einer Altersrente der AHV vorsieht. Art. 20 Abs. 2 UVG schliesse die Anwendung des Kongruenzgrundsatzes nicht aus, schreibe ihn aber auch nicht vor. Im Ergebnis gelte dieser, soweit der Verordnungsgeber ihn vorsehe. Das Vorgehen der Vorinstanz, die keine Komplementärrentenberechnung vornahm, da keine Erhöhung der Rente der Invalidenversicherung infolge des Unfalls resultierte, war somit korrekt. Im Einspracheentscheid vom 10. März 2008 hat die Beschwerdeführerin selber eine monatliche Rente von Fr. 492.-- bei einem Invaliditätsgrad von 13% berechnet. Dieser Betrag wurde von keiner Partei in Frage gestellt. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Das bundesgerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen und der anwaltlich vertretenen Versicherten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.